



# Konzession für die SRG SSR

## (SRG-Konzession)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>1</sup> über  
Radio und Fernsehen (RTVG)  
in Ausführung der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007<sup>2</sup> (RTVV),  
*erteilt* der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) die folgende  
Konzession:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

Die SRG veranstaltet Radio- und Fernsehprogramme nach den Vorschriften des RTVG, der RTVV und dieser Konzession und erbringt weitere Leistungen im übrigen publizistischen Angebot.

#### Art. 2 Unabhängigkeit und Verbot der Gewinnstrebigkeit

<sup>1</sup> Die SRG gestaltet ihr publizistisches Angebot autonom und handelt unabhängig vom Staat sowie von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen.

<sup>2</sup> Sie strebt dabei keinen Gewinn an.

#### Art. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot

<sup>1</sup> Das publizistische Angebot der SRG besteht aus Radio- und Fernsehprogrammen sowie aus Online-Beiträgen.

<sup>2</sup> Es orientiert sich am Gemeinwohl und bietet dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft. Es beruht auf den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft, wie sie in der Bundesverfassung und den für die Schweiz

SR .....

<sup>1</sup> SR 784.40

<sup>2</sup> SR 784.401

verbindlichen internationalen Übereinkommen festgehalten sind, und respektiert die Menschenwürde des Individuums.

<sup>3</sup> Die SRG bemüht sich um eine angemessene Darstellung und Vertretung der Geschlechter in ihrem publizistischen Angebot.

<sup>4</sup> Sie fördert mit der Gesamtheit ihres publizistischen Angebots das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen und berücksichtigt die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.

<sup>5</sup> Sie trägt mit ihrem publizistischen Angebot den unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums Rechnung und strebt eine hohe Akzeptanz und Reputation bei den verschiedenen Ansprech- und Zielgruppen an.

<sup>6</sup> Sie erbringt gleichwertige Angebote in deutscher, französischer und italienischer Sprache und berücksichtigt das Rätoromanische auf angemessene Weise.

#### **Art. 4** Anforderungen an die Qualität des Angebots und Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Das publizistische Angebot der SRG hat hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen. Es zeichnet sich aus durch Relevanz, Professionalität, Unabhängigkeit, Vielfalt und Zugänglichkeit.

<sup>2</sup> Die SRG etabliert zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 ein Qualitätssicherungssystem, welches für jeden Bereich ihres redaktionellen Angebots mindestens folgende Elemente umfasst:

- a. inhaltliche und formale Qualitätsstandards;
- b. festgeschriebene Prozesse zur Überprüfung der festgelegten Qualitätsstandards.

<sup>3</sup> Sie veröffentlicht die Standards, überprüft sie regelmässig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und der besten in- und ausländischen publizistischen Praxis.

<sup>4</sup> Sie lässt regelmässig Qualitätskontrollen durch externe Sachverständige mit der entsprechenden beruflichen Qualifikation und Erfahrung durchführen, und informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) lässt Stichproben des publizistischen Angebots regelmässig durch qualifizierte Institutionen analysieren und veröffentlicht die Ergebnisse.

<sup>6</sup> Die SRG fördert die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen. Sie berichtet im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Massnahmen, die sie in diesem Bereich ergreift.

#### **Art. 5** Dialog mit der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die SRG informiert die Öffentlichkeit mindestens alle zwei Jahre in geeigneter Form über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie für die kommenden zwei

Jahre. Sie weist dabei insbesondere den Mehrwert ihrer Angebote für die Gesellschaft aus.

<sup>2</sup> Sie überprüft regelmässig, ob die kommunizierten Angebotsziele erreicht wurden und lässt sie von externen qualifizierten Evaluationsstellen überprüfen.

<sup>3</sup> Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Ergebnisse der Überprüfungen und lädt Interessenvertreter von Zivilgesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft in den Sprachregionen zum Dialog über die Evaluation ein.

<sup>4</sup> Sie trifft Massnahmen, um einen permanenten Dialog mit der Bevölkerung zu ermöglichen. Insbesondere bietet sie der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit, sich kostenlos und über frei zugängliche Online-Plattformen mit ihr über ihre Programme auszutauschen.

## **2. Abschnitt: Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots**

### **Art. 6** Information

<sup>1</sup> Die SRG sorgt im Bereich Information für eine umfassende, vielfältige und sachgerechte Berichterstattung.

<sup>2</sup> Sie informiert insbesondere über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge. Sie legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene.

<sup>3</sup> Sie bedient sich bei der Darstellung ihrer Informationsangebote einer Vielzahl geeigneter Formate und Verbreitungswege. Sie berücksichtigt dabei die Zielgruppen und die Zeitgerechtigkeit.

<sup>4</sup> In ihren Nachrichtensendungen bietet die SRG dem Publikum einen umfassenden und vielfältigen Überblick über die relevanten tagesaktuellen Ereignisse. Dazu gehören auch Sportergebnisse und Informationen mit Dienstleistungscharakter wie Wetter- und Verkehrsmeldungen.

<sup>5</sup> In Magazinen, Reportagen, Dokumentationen, Gesprächs- und Interviewsendungen vermittelt die SRG Hintergrundinformationen. Sie liefert Beiträge zur Vertiefung, Einordnungen und Analysen des Geschehens.

<sup>6</sup> Sie setzt für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Information Mittel in der Höhe von mindestens der Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen ein.

### **Art. 7** Kultur

<sup>1</sup> Die SRG trägt mit ihrem Angebot im Bereich Kultur zur kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes bei. Sie fördert die schweizerische Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Literatur sowie des Musik- und Filmschaffens.

<sup>2</sup> Sie vermittelt dabei die schweizerische Kultur in deren unterschiedlichen Erscheinungsformen.

<sup>3</sup> Sie erbringt ihre kulturellen Leistungen namentlich durch:

- a. eine enge Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen;
- b. eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche.
- c. die angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Literatur;
- d. die Ausstrahlung von veranstalterunabhängigen schweizerischen und europäischen Produktionen sowie selbst produzierten Sendungen.

<sup>4</sup> Die SRG stellt für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung.

#### **Art. 8** Bildung

Die SRG trägt mit ihrem Angebot zu Bildung und Wissen bei. Sie berücksichtigt dabei auch institutionelle Bildungszwecke.

#### **Art. 9** Unterhaltung

<sup>1</sup> Die SRG sorgt im Bereich Unterhaltung für ein Angebot, das hohen ethischen Anforderungen genügt. Sie nimmt damit innerhalb des Unterhaltungsangebots der elektronischen Medien eine Leitbildfunktion wahr.

<sup>2</sup> Das Angebot unterscheidet sich in seiner Gesamtheit substanziell von demjenigen kommerzieller Anbieter, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung verschiedener Genres, der Qualität des Angebots sowie des Anteils an Eigenentwicklungen und Produktionen. Es zeichnet sich dank einer höheren Risikobereitschaft durch ein besonderes Mass an Kreativität und Innovation aus.

<sup>3</sup> Es zeigt unterschiedliche Normen, Werte und Weltbilder und erlaubt es, eine Vielfalt gesellschaftlich relevanter Themen und Fragestellungen aus den Bereichen Information, Kultur und Bildung auf ungezwungene Weise einem breiten Publikum näherzubringen.

<sup>4</sup> Die SRG ist bestrebt, bei der Akquisition von fiktionalen Inhalten mit privaten Anbietern zu kooperieren.

#### **Art. 10** Sport

<sup>1</sup> Die SRG sorgt für ein Angebot im Bereich Sport. Dieses beinhaltet in erster Linie die Berichterstattung über

- a. Sportereignisse mit Beteiligung von schweizerischen Athletinnen und Athleten sowie schweizerischen Teams,
- b. bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen in der Schweiz,

- c. bedeutende Sportereignisse nach Anhang 2 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup> über Radio und Fernsehen.

<sup>2</sup> Die SRG berücksichtigt in ihrem Angebot im Bereich Sport auch Breitensportarten und wenig verbreitete Sportarten.

<sup>3</sup> Sie ist bestrebt, beim Rechteerwerb Kooperationen mit anderen schweizerischen Veranstaltern einzugehen.

### 3. Abschnitt: Querschnittsaufgaben

#### Art. 11 Innovation

<sup>1</sup> Die SRG entwickelt laufend neue eigene publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad. Dabei werden die Kommunikationsmöglichkeiten neuer Technologien ausgenutzt.

<sup>2</sup> Sie etabliert dazu ein Innovationsmanagement und informiert die Öffentlichkeit regelmässig darüber.

#### Art. 12 Berücksichtigung der jeweils anderen Sprachregionen

<sup>1</sup> Die SRG berücksichtigt insbesondere im aktuellen Informationsangebot und in anderen Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung die jeweils anderen Sprachregionen.

<sup>2</sup> Sie berichtet im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 38 über die Berücksichtigung der jeweils anderen Sprachregionen und veröffentlicht Kennzahlen zur Bemessung der umgesetzten Massnahmen.

#### Art. 13 Angebote für junge Menschen

<sup>1</sup> Die SRG stellt Angebote bereit, die auf die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen ausgerichtet sind. Sie bietet diesen eine altersgerechte Orientierung und fördert deren Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben.

<sup>2</sup> Inhalte, Formate und Technik der Angebote werden so aufbereitet und verbreitet, wie es den Mediennutzungsgewohnheiten der jungen Zielgruppen entspricht.

#### Art. 14 Menschen mit Migrationshintergrund

<sup>1</sup> Die SRG berücksichtigt in ihren Angeboten Menschen mit Migrationshintergrund und vermittelt integrative Inhalte.

<sup>2</sup> Sie fördert damit auch das Verständnis beim übrigen Publikum für die Lebenswirklichkeit dieser Menschen.

<sup>3</sup> SR 784.401.11

**Art. 15** Menschen mit Sinnesbehinderungen

Die SRG berücksichtigt in ihren Angeboten Menschen mit Sinnesbehinderungen und bietet ihnen Untertitelungen, Audiodeskriptionen sowie Übersetzungen in Gebärdensprache an. Für die Bereitstellung dieses Angebots arbeitet sie mit den betroffenen Behindertenverbänden zusammen.

**4. Abschnitt: Programme und übriges publizistisches Angebot****Art. 16** Radioprogramme

<sup>1</sup> Die SRG veranstaltet die folgenden Radioprogramme:

- a. für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je drei Programme, von denen:
  1. das erste sich als Basisprogramm an ein breites Publikum richtet und den Schwerpunkt auf Information, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt; in diesen Programmen können mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zeitlich begrenzte regionale Informationssendungen (Regionaljournale) ohne Sponsoring verbreitet werden.,
  2. das zweite vorwiegend der klassischen und modernen Kunst und Kultur sowie der Hintergrundinformation gewidmet ist,
  3. das dritte sich an die Zielgruppe junger Erwachsener richtet und den Schwerpunkt auf populäre Kultur, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt;
- b. für die deutsche und die französische Sprachregion je ein Programm, das der volkstümlichen Musikkultur, insbesondere der volkstümlichen Musikkultur der Sprachregion, einen breiten Platz einräumt, die Produktionen einheimischer Kulturschaffender besonders berücksichtigt und mindestens aktuelle Informationsbeiträge verbreitet;
- c. für die rätoromanische Sprachregion ein Programm, das der rätoromanischen Kultur einen breiten Platz einräumt sowie aktuelle Informationsleistungen verbreitet;
- d. für die deutschsprachige Schweiz ein Jugendprogramm, das den Schweizer Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern einen breiten Platz einräumt und aktuelle Informationsleistungen verbreitet;
- e. für die deutsche Sprachregion ein Programm mit aktuellen und vertiefenden Informationsleistungen.
- f. für alle Sprachregionen drei Musikprogramme in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop mit je einem Anteil an Schweizer Musik, der gemäss Selbstverpflichtung der SRG vom Oktober 2017 mindestens 50 Prozent beträgt.

Die Musik- und Veranstaltungshinweise können an die Sprachregionen angepasst werden.

<sup>2</sup> Mit der professionellen Qualität ihrer Moderation beziehungsweise ihrer nicht primär an den Einschaltquoten orientierten Musikwahl unterscheiden sich die Radioprogramme der SRG von den Angeboten kommerziell ausgerichteter Veranstalter.

#### **Art.17** Fernsehprogramme

<sup>1</sup> Die SRG veranstaltet für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je zwei Programme. Diese Programme enthalten auch Sendungen in rätoromanischer Sprache.

<sup>2</sup> Die SRG kann auf die Veranstaltung eines der beiden Programme für die italienische Sprachregion verzichten, sofern das multimediale Angebot nach Artikel 18 Absatz 3 bereitgestellt ist.

<sup>3</sup> Sie kann ein deutschsprachiges Fernsehprogramm veranstalten, das aus Informationssendungen und –beiträgen besteht, die zuvor in den Programmen nach Absatz 1 ausgestrahlt worden sind. Sie kann Sendungen über Ereignisse von nationaler Bedeutung auch originär ausstrahlen.

<sup>4</sup> Sie kann für jede Sprachregion ein Fernsehprogramm mit laufend aktualisierten Informationen und Programmhinweisen ohne Werbung und Sponsoring über Internet verbreiten.

<sup>5</sup> Sie kann Fernsehprogramme nach den Absätzen 1 und 3 mit zielgruppenspezifischer Werbung ausstrahlen. Sie informiert das BAKOM vorab über die organisatorische und technische Umsetzung dieser Werbeform.

#### **Art. 18** Übriges publizistisches Angebot

<sup>1</sup> Das übrige publizistische Angebot nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG umfasst:

- a. die Online-Angebote nach Absatz 2;
- b. den Teletext;
- c. den Dienst Hybrid Broadcast Broadband Television (HbbTV);
- d. ein multimediales Angebot für die italienische Sprachregion;
- e. programmassoziierte Informationen;
- f. das publizistische Angebot für das Ausland im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 RTVG;
- g. Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen.

<sup>2</sup> Für Online-Angebote gelten folgende Grundsätze:

- a. Schwerpunkte der Online-Angebote bilden Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte.
- b. Online-Inhalte mit Sendungsbezug weisen einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu redaktionell aufbereiteten Sendungen oder Teilen von Sen-

dungen auf. Textbeiträge enthalten die Information, auf welche Sendung sie sich beziehen.

- c. Bei Online-Inhalten ohne Sendungsbezug sind Textbeiträge in den Sparten News, Sport und Regionales oder Lokales auf höchstens 1000 Zeichen beschränkt.
- d. 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage, sind mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft.
- e. Spiele und Publikumsforen werden nur angeboten, wenn sie einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu einer Sendung haben. Marktplätze dürfen nicht angeboten werden.
- f. Links zu Online-Angeboten Dritter werden ausschliesslich nach redaktionellen Kriterien gesetzt und dürfen nicht kommerzialisiert werden.
- g. In Online-Angeboten ist Eigenwerbung erlaubt, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient. Die Nennung von publizistischen Partnerinnen und Partnern bei Koproduktionen gilt nicht als Sponsoring. Eigenständige Angebote, die Basiswissen vermitteln und sich zeitlich und thematisch direkt auf eine bildende Sendung beziehen, können gesponsert werden und Werbung enthalten, sofern die bildende Sendung in Zusammenarbeit mit nicht gewinnorientierten Dritten hergestellt wird. Die Werbe- und Sponsoring-Bestimmungen des RTVG und der RTVV gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die SRG stellt ein multimediales Angebot für die italienische Sprachregion bereit, sofern sie für diese Region nur ein Programm im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 veranstaltet. Das Angebot besteht insbesondere aus den Formaten Audio, Video, Text und Bild. Das Schwergewicht bilden originäre audiovisuelle Angebote, die sowohl auf Abruf als auch linear bereitgestellt werden. Für diese multimedialen Angebote gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Bestimmungen nach Absatz 2 Buchstaben a-g gelten sinngemäss.
- b. Texte im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b sowie Spiele und Foren weisen einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu Audio- und Videobeiträgen dieses multimedialen Angebots oder zu Sendungen der Programme nach Artikel 17 Absätze 1 und 3 auf.

<sup>4</sup> Das publizistische Angebot für das Ausland fördert den Kontakt der Auslandsschweizerinnen und -schweizer zur Heimat und die Präsenz der Schweiz im Ausland sowie das Verständnis für deren Anliegen. Das Angebot besteht aus einem mehrsprachigen Online-Dienst, einem internationalen italienischsprachigen Online-Dienst und internationaler Zusammenarbeit im Bereich des Fernsehens. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG nach Artikel 28 Absatz 1 RTVG festgelegt.

<sup>5</sup> Die von der SRG oder einer Unternehmenseinheit verantworteten Inhalte sind gekennzeichnet.

**Art. 19** Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Die SRG kann mit Bewilligung des BAKOM jährlich höchstens 16 Veranstaltungen mit einer Dauer von je höchstens 30 Tagen und befristete Versuche mit neuen Technologien durchführen.

**5. Abschnitt: Verbreitung****Art. 20** Drahtlose Verbreitung

<sup>1</sup> Die Radioprogramme nach Artikel 16 werden wie folgt verbreitet:

- a. über Digital Audio Broadcasting plus (DAB+) jeweils die ersten Programme in der ganzen Schweiz, die übrigen Programme und die Regionaljournale mindestens in ihren Sprachregionen beziehungsweise in ihren Regionen;
- b. über Satellit;
- c. über Ultrakurzwellen (UKW) im Ausbaustand Ende 2018.

<sup>2</sup> Die Fernsehprogramme nach Artikel 17 Absatz 1 werden wie folgt verbreitet:

- a. über Digital Video Broadcasting – Terrestrial (DVB-T) in den jeweiligen Sprachregionen, wobei je ein Programm in der ganzen Schweiz verbreitet wird;
- b. über Satellit, in der Regel verschlüsselt.

<sup>3</sup> Das Fernsehprogramm nach Artikel 17 Absatz 3 wird nach Möglichkeit über DVB-T und in der Regel unverschlüsselt über Satellit verbreitet.

<sup>4</sup> Die SRG kann mit dem Einverständnis des BAKOM auf die drahtlose Verbreitung einzelner Programme oder die Nutzung einzelner drahtloser Verbreitungstechnologien verzichten, sofern die Versorgung des Publikums mit den betreffenden Programmen in genügender Empfangsqualität und zu angemessenen Bedingungen über andere Verbreitungstechnologien gewährleistet bleibt.

**Art. 21** Verbreitung über Leitungen

Die SRG hat wie folgt Anspruch auf die Verbreitung ihrer Programme über Leitungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a RTVG:

- a. nationale Verbreitung: Radioprogramme nach Artikel 16 Buchstaben a und c sowie die Fernsehprogramme nach Artikel 17 Absatz 1;
- b. sprachregionale Verbreitung: Radioprogramme nach Artikel 16 Buchstaben d und e sowie das Fernsehprogramm nach Artikel 17 Absatz 2 in der deutschsprachigen Schweiz;
- c. regionale Verbreitung: Regionaljournale nach Artikel 16 Buchstabe a Ziffer 1 in den jeweiligen Regionen.

**Art. 22** Verbreitung über Internet

Die SRG kann die folgenden Angebote über das Internet verbreiten:

- a. Angebote nach den Artikeln 16 und 17 ganz oder teilweise;
- b. originäre Beiträge über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse von sprachregionaler oder nationaler Bedeutung;
- c. für die Sprache der jeweils anderen Sprachregionen adaptierte Beiträge aus den Angeboten nach den Artikeln 16 und 17;
- d. Live-Videoübertragungen vom Herstellungsort während der Produktion von Programmen nach Artikel 16 und 17.

**Art. 23** Zugang zu Sendungen

<sup>1</sup> Die SRG kann Sendungen aus den Programmen im Internet kostenlos zugänglich machen.

<sup>2</sup> Der Zugriff auf archivierte, online zur Verfügung gestellte Sendungen zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung ist kostenlos. Für andere Arten der Nutzung kann die SRG Marktpreise verlangen.

<sup>3</sup> Die SRG kann die ihr durch eine Anfrage verursachten Kosten in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Die SRG kann Filmproduktionen, die im Rahmen ihrer Vereinbarung mit dem schweizerischen Filmschaffen nach Artikel 26 hergestellt und in den eigenen Programmen ausgestrahlt wurden, als Abrufdienst zu Marktpreisen anbieten. Der Ertrag wird für Produktionen im Rahmen dieser Vereinbarung verwendet.

**Art. 24** Leistungen in Krisenzeiten

<sup>1</sup> Die SRG trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie die Pflicht, die Radioprogramme zu veranstalten und zu verbreiten, so weit als möglich auch in Krisensituationen erfüllen kann.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen und den anderen Radioveranstaltern sowie eine allfällige Abgeltung durch den Bund werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Bundeskanzlei geregelt.

**6. Abschnitt: Produktion und Zusammenarbeit****Art. 25** Produktion

Die Angebote nach den Artikeln 16-18 werden überwiegend in den Sprachregionen produziert, für die sie bestimmt sind.

**Art. 26** Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen

Die SRG regelt die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen in einer Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK nach

Absprache mit dem Bundesamt für Kultur Vorgaben machen zur Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG, einschliesslich Quoten.

**Art. 27** Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie

<sup>1</sup> Die SRG vergibt einen angemessenen Anteil von Aufträgen an die veranstalter-unabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie.

<sup>2</sup> Sie regelt die Grundzüge dieser Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK Vorgaben machen.

**Art. 28** Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche

Die SRG regelt die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche in einer Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK Vorgaben zur Berücksichtigung und Förderung der schweizerischen Musik durch die SRG machen, einschliesslich Quoten.

**Art. 29** Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern

Die SRG ist bestrebt, eine Zusammenarbeit mit andern schweizerischen Veranstaltern auf ihren linearen Kanälen weiterzuführen, wenn damit die Angebotsvielfalt vergrössert werden kann und ihr keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Art. 30** Internationale Zusammenarbeit

Die SRG kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Programmbereich mit internationalen Programmveranstaltern zusammenarbeiten.

**Art. 31** Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen

<sup>1</sup> Die SRG stellt anderen schweizerischen Medienunternehmen, welche die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizerischen Presserats anerkennen, Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Diese Inhalte sind den Unternehmen zu angemessenen, transparenten und für alle Nutzer gleichen Bedingungen zur Verwendung auf deren Online- und auf Social-Media-Plattformen anzubieten

## **7. Abschnitt: Organisation**

**Art. 32** Regionalgesellschaften

<sup>1</sup> Die SRG setzt sich aus vier Regionalgesellschaften zusammen:

- a. Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz;

- b. Société de Radio-Télévision Suisse Romande;
- c. Società cooperativa per la radiotelevisione svizzera di lingua italiana;
- d. SRG SSR Svizra Rumantscha

<sup>2</sup> Die Regionalgesellschaften verankern die SRG in der Gesellschaft und tragen zur Entwicklung der SRG bei.

<sup>3</sup> Jede Regionalgesellschaft richtet einen repräsentativen konsultativen Publikumsrat ein.

<sup>4</sup> Der Publikumsrat richtet in jeder Sprachregion eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots ein.

### **Art. 33**            Organe

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der SRG und die Oberaufsicht über diese sowie für die Festlegung der Unternehmensstrategie verantwortlich.

<sup>3</sup> Er ist gegenüber der Konzessionsbehörde für die Erreichung der gesetzlichen und konzessions-rechtlichen Leistungsvorgaben verantwortlich.

<sup>4</sup> Er überträgt nach Massgabe der Statuten der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor die Geschäftsführung der SRG und die Verantwortung für die Programme.

### **Art. 34**            Zusammensetzung des Verwaltungsrats

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der vier Regionalgesellschaften gehören dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder. Sie sorgt dafür, dass die Sprachregionen angemessen vertreten sind.

<sup>4</sup> Der Bundesrat wählt zwei Mitglieder.

<sup>5</sup> Der Generaldirektor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

### **Art. 35**            Zentrale Führungsbereiche

<sup>1</sup> Die SRG organisiert sich so, dass in den zentralen Führungsbereichen wie Finanzen und Controlling, Technik und Informatik sowie Personalwesen gemeinsame Lösungen gefunden und grösstmögliche Synergien realisiert werden können.

<sup>2</sup> Grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene werden durch den Verwaltungsrat koordiniert.

### **Art. 36**            Statuten und Organisationsreglement

<sup>1</sup> Die Statuten werden durch das UVEK genehmigt.

<sup>2</sup> Die SRG erlässt ein Organisationsreglement, das die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe festlegt.

### **Art. 37** Kaderlöhne

In der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen gilt für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für das Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>4</sup> sinngemäss.

## **8. Abschnitt: Berichterstattung und Aufsicht**

### **Art. 38** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht der SRG enthält auch Angaben über:

- a. die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Artikel 4 Absatz 3;
- b. die Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nach Artikel 4 Absatz 6;
- c. die Massnahmen zum sprachregionalen Austausch nach Artikel 12;
- d. die Kosten von Sendungen oder Formaten, Sparten und Sendern.

<sup>3</sup> Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen werden dem UVEK spätestens bis Ende April des Folgejahres zur Kenntnis gebracht.

<sup>4</sup> Der Voranschlag der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen wird dem UVEK bis Ende Januar, die Finanzplanung bis Ende September des Vorjahres zur Kenntnis gebracht.

<sup>5</sup> Das UVEK orientiert den Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung des Finanzhaushalts nach Artikel 36 Absatz 4 RTVG.

### **Art. 38bis** Unterstützung von Medienprojekten

#### **Alternative zu Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c gemäss Entwurf vom 30. Oktober 2017 zur RTVV-Teilrevision 2018<sup>5</sup>**

Übersteigen die Werbeeinnahmen der SRG inklusive Einnahmen aus der Zielgruppenwerbung den Durchschnittswerbeertrag der letzten vier Jahre vor der Festlegung eines Abgabeanteils zugunsten der SRG durch den Bundesrat, so sind zwei Drittel des über dem Durchschnittsertrag liegenden Ertrags, zugunsten der Aus- und Weiterbildung, der Medienforschung oder zugunsten von sda-Projekten einzusetzen. Das UVEK regelt jährlich die Einzelheiten.

<sup>4</sup> SR 172.220.1

<sup>5</sup> [www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-teilrevision-rtvv-2018-anhoerung.html](http://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-teilrevision-rtvv-2018-anhoerung.html)

**Art. 39** Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Die SRG gewährt dem UVEK Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung sowie in das interne Kontroll-System.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsprüfungen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der SRG der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

**Art. 40** Neue finanzielle Bedürfnisse der SRG

<sup>1</sup> Die SRG kann höchstens alle vier Jahre neue finanzielle Bedürfnisse geltend machen und den Bundesrat um eine Anpassung ihres Anteils an den Abgaben ersuchen. Ausserordentliche Umstände bleiben vorbehalten.

**9. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 41** Änderung der Konzession

Das UVEK kann einzelne Bestimmungen dieser Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der SRG ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich verändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach Mitteilung an die SRG in Kraft. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

**Art. 42** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Konzession tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>3</sup> Der Bundesrat beabsichtigt eine Verlängerung dieser Konzession um höchstens vier Jahre, sofern dies nicht durch eine in der Zwischenzeit erfolgte Gesetzesänderung ausgeschlossen ist.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr